



Vereinsstatuten Amis du Château de la Grande Riedera

ACGR

ACGR
Postfach 66
CH-1724 Le Mouret / FR/ Schweiz

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

In der deutschen Fassung werden für den Verein (ACGR) und die Stiftung (FMSP) die französischen Abkürzungen verwendet.
In allen Fällen von Abweichungen in der Sprache gelten einzig und allein die Formulierungen der Statuten in französischer Sprache.
Die französische Originalfassung der Statuten vom 11. Juni 2015 ist unterzeichnet vom Vereinspräsidenten und dessen Sekretär.

Rechtsform	<p>Art. 1</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Rat der Stiftung Monique Sophie Pobé Stöcklin Roth (FMSP), Eigentümer des Schlosses "de la Grande Riedera", wurde an der Gründungsversammlung der Verein "Amis du Château de la Grande Riedera" (ACGR) [Freunde des Schlosses "de la Grande Riedera"] gegründet. Der nicht-gewinnorientierte Verein besteht auf unbeschränkte Dauer gemäss der vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet. Diese Sitzung fand am Donnerstag den 11. Juni 2015 im « Château de la Grande Riedera» statt.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Verein « ACGR » hat seinen Sitz im "Château de la Grande Riedera", in Le Mouret /Kanton Freiburg, in der Schweiz.</p> <p>² Die Adresse des Vereins « ACGR » ist: Postfach 66, 1724 Le Mouret/FR, Schweiz.</p> <p>³ Der ordentliche Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins « ACGR » befindet sich an seinem Vereinssitz. Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen schweizerischem Recht. Der Verein « ACGR » kann vor jedem anderen zuständigen Gericht eine Klage einreichen.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der « ACGR » hat zum Ziel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. natürliche und juristische Personen zusammenzuführen, die gemeinnützig im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen aktiven Beitrag in der Stiftung « FMSP » (Eigentümerin des « Château de la Grande Riedera») leisten und sich für die Erhaltung und Aufwertung der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter des Ensembles einsetzen 2. in Zusammenarbeit mit der Stiftung « FMSP » auf dem Schlossareal «de la Grande Riedera» öffentliche Kultur-, Bildungs- und Kunstveranstaltungen zu organisieren 3. persönliche Netzwerke von Beziehungen zu knüpfen, um die genannten Ziele zu realisieren 4. nach Fähigkeiten und Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit der Stiftung «FMSP» jede Person und Aktion aktiv zu unterstützen, die ähnliche Ziele verfolgt 5. Der Verein ACGR verfolgt keinen gewinnorientierten oder wirtschaftlichen Zweck.
Mitglieder	<p>Art. 4</p> <p>¹ Jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aktiv und gemeinnützig die Förderung der vorgenannten Ziele des Vereins «ACGR» unterstützen möchte, kann jederzeit die Mitgliedschaft schriftlich beantragen.</p> <p>² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidungen werden ohne nähere Begründung den Interessenten mitgeteilt.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft geht durch den Tod einer natürlichen Person, der Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes verloren.</p>

⁴ Der Ausschluss kann nur aus triftigen Gründen erfolgen. Insbesondere die Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach der zweiten vergeblich versandten Mahnung des Vereins «ACGR» stellt einen treffenden Ausschlussgrund dar.

⁵ Der Rücktritt muss schriftlich und zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres eingereicht werden.

⁶ Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme (siehe Art. 9 Abs. 3).

⁷ Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt.

Ehrenmitglieder

Art. 5

¹ Auf einstimmigen Vorschlag der Vorstandsmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person, die besondere Verdienste betreffend der Aufwertung des Schlosses "de la Grande Riedera" erworben hat, von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

³ Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich und kann nicht vererbt werden. Sie erlischt mit dem Tod von natürlichen Personen oder durch die Auflösung juristischer Personen.

Organisation

Art. 6

¹ Der «ACGR» ist körperschaftlich organisiert.

² Die Organe der «ACGR» sind :

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Art. 7

¹ Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins « ACGR ».

² Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, spätestens bis zum 30. Juni.

³ Das Datum, an dem die nächste ordentliche Generalversammlung stattfindet, wird am Ende der Sitzung festgelegt und mitgeteilt.

⁴ Die Einladung und die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsversammlung werden den Mitgliedern mindestens 15 Tage im Voraus zugestellt.

⁵ Eine ordentliche oder außerordentliche Vereinsversammlung kann nur über Themen diskutieren und gültig abstimmen, die vorher regulär auf der Tagesordnung standen.

⁶ Mitglieder können Anträge oder individuelle Vorschläge auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung setzen lassen. Sie müssen diese mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich einreichen.

⁷ Auf Verlangen des Vorstandes, des Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins « ACGR », oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

⁸ Die Generalversammlung kommt außerdem auch in gesetzlich vorgesehenen Fällen zusammen.

⁹ Von jeder Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt, das alle gefassten Beschlüsse aufzeichnet, ebenso alle Vorschläge oder Fragen, bei denen die Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich gefordert wurde.

Zuständigkeiten der GV

Art. 8

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig :

1. Wahl der Vereinsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechens Revisoren
3. Genehmigung des Budgets
4. Abnahme des Jahresbericht und des Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes
5. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Änderung der Statuten
8. Einleiten rechtlicher Schritte
9. Entscheiden über Erwerb und Verkauf von Gütern im Besitz des Vereins « ACGR »
10. Zuständigkeiten, die dem Vereinsvorstand übertragen werden festlegen
11. Ehrenmitglieder ernennen
12. Mandat von gewählten Vorstandsmitgliedern widerrufen
13. Auflösung des Vereins « ACGR » aussprechen.

² Die oben in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten sind nicht eingeschränkt. Die Generalversammlung kann jederzeit neue hinzufügen oder diese Liste mittels einer entsprechenden Statutenänderung modifizieren.

Beschlüsse

Art. 9

¹ Falls nicht anders von den Statuten oder Gesetzgebung vorgegeben, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

⁴ Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

⁵ In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch Handzeichen.

⁶ Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht kann eine schriftliche Abstimmung organisiert werden.

⁷ Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die ersten beiden Runden und mit einer einfachen Mehrheit in der dritten Runde.

⁸ Die Änderung der Statuten, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins «ACGR» erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Vorsitz

Art. 10

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins «ACGR».

² Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

³ Ein ständiges Vorstandsmitglied des Stiftungsrates «FMSP» - gemeint ist ein Vertreter des Stiftungsrates «FMSP» - wird nicht in den Verein «ACGR» gewählt

⁴ Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Vorstand des Vereins «ACGR» steht unter der Verantwortung seines Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand «ACGR» selbst.

Freiwilligentätigkeit

Art. 11

¹ Die Vorstandsmitglieder des ACGR arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Rückerstattung allfälliger Kosten muss belegt werden.

² Der Verein kann, sofern es die Tätigkeit erfordert, Personen (Experten) gegen Bezahlung beziehen. Allerdings dürfen diese Personen weder Vereins- noch Vorstandsmitglieder sein.

Zuständigkeiten

Art. 12

¹ Der Vorstand verfügt über alle Zuständigkeiten, die nicht der Generalversammlung oder einer anderen zuständigen Stelle vorbehalten sind.

² Der Vorstand berichtet bei der Generalversammlung über seine Tätigkeit. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Generalversammlungen teil.

³ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte des Vereins «ACGR» erfordern, aber mindestens viermal pro Jahr.

⁴ Von den Vorstandssitzungen des Vereins «ACGR» wird ein Protokoll erstellt. Es wird einer Liste mit den aktuellen Arbeiten und der Aufgabenverteilung hinzugefügt. Eine Kopie wird an den Rat der Stiftung «FMSP» gesendet.

⁵ Der Vereinsvorstand trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden, der die Tagesordnung und die erforderlichen Dokumente oder Informationen, die bei der nächsten Sitzung behandelt werden, beifügt.

⁶ Nach Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden können drei Mitglieder des Vereinsvorstands jederzeit eine Dringlichkeitssitzung des Vereinsvorstandes fordern.

⁷ Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

⁸ Wichtige Entscheidungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.

⁹ Der Vorstand kann Arbeiten unter seiner Zuständigkeit und Kontrolle an Spezialisten übertragen oder weitergeben, um Aufgaben, die eine besondere Fachkompetenz erfordern, ausführen zu lassen.

Aufgaben

Art. 13

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. den Verein «ACGR» gegenüber Dritten zu vertreten
2. die Aktivitäten des Vereins «ACGR» vorzubereiten und zu leiten
3. die Aufnahme neuer Mitglieder zu genehmigen oder abzulehnen
4. die Generalversammlungen einzuberufen und daran teilzunehmen

5. den Jahresbericht für die Generalversammlung vorzubereiten
6. eine reguläre Buchhaltung entsprechend den geltenden Normen zu erstellen
7. die Aufträge, die an der Generalversammlung beschlossen wurden, umzusetzen
8. Erstellung des Jahresbudgets, wie auch der Budgets für besondere Anlässe
9. die Ziele und Prioritäten festlegen und die Organisation von Veranstaltungen im "Château de la Grande Riedera" im Einvernehmen mit dem Rat der Stiftung «FMSP» durchzuführen
10. die Personen, Unternehmen, Institutionen, Künstler, Sammler, Sprecher, Musiker usw. die für Anlässe im "Château de la Grande Riedera" einladen
11. die harmonische Entwicklung der Aktivitäten und eine optimale Nutzung des Schlosses in enger Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Zweck der Stiftung «FMSP», dem Eigentümer des "Château de la Grande Riedera", zu koordinieren
12. die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Verein «ACGR» seine gesetzten Ziele erreichen und deren ordnungsgemäßer Betrieb gewährleisten kann.
13. die notwendigen Unterausschüsse bilden, die aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen und mit der Durchführung einer bestimmten oder einzelnen Aufgabe betraut werden; die mit oder ohne Zusammenarbeit von Dritten unter der Verantwortung und Kontrolle des Vereinsvorstandes die zugeordneten Aufgaben ausführen.

Buchführung

Art. 14

¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass die Buchführung des Vereins «ACGR» regulär und in Übereinstimmung mit den geltenden Normen durchgeführt wird.

² Zwischenergebnisse werden mindestens einmal pro Quartal festgehalten.

Revisionstelle

Art. 15

¹ Die Revisionstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres vor.

² Die Revisionstelle kann wenn die Umstände es erfordern, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

³ Die Revisionstelle wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Finanzielle Beiträge

Art. 16

¹ Die finanziellen Ressourcen des Vereins «ACGR» sind :

1. Mitgliedsbeiträge
2. Schenkungen, Vermächnisse oder finanzielle Unterstützung
3. Zinsen auf Bargeld oder Geldanlagen
4. Anteil von Gewinnen aus den organisierten Veranstaltungen der „ACGR“, welche die finanziell notwendigen Mittel der Betriebs- und Unterhaltskosten des „Château de la Grande Riedera“ übersteigen.

² Die finanziellen Ressourcen des Vereins «ACGR» werden ausschließlich und vollständig für ihre Aktivitäten und die in Artikel 3 genannten Ziele verwendet.

Haftung

Art. 17

Gegenüber Dritten, haftet in Anwendung der gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Verantwortlichkeit der Organe nur das Vermögen des Vereins «ACGR»; die persönliche Haftung der Mitglieder ist davon ausgenommen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 18

Für den Verein «ACGR» ist eine Unterschrift von zwei Personen notwendig; dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem der anderen Vorstandsmitglieder.

Auflösung

Art. 19

¹ Die Auflösung des Vereins «ACGR» kann nach den geltenden Rechtsbestimmungen in folgenden Fällen durchgeführt werden: bei Zahlungsunfähigkeit, wenn der Vereinsvorstand nicht gemäß den Statuten gebildet werden kann oder wenn die Ziele des Vereins nicht erreicht werden können.

² Der Verein «ACGR» kann nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Vereinsversammlung, die mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt einberufen wurde, aufgelöst werden.

³ Die Auflösungsentscheidung kann nur mit gültiger Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

⁴ Sofern nicht anders von der Vereinsversammlung beschlossen oder anders gesetzlich geregelt, wird die Auflösung des Vereins «ACGR» vom Vereinsvorstand durchgeführt.

⁵ In diesem Fall erstellt der Vereinsvorstand einen Auflösungsbericht.

⁶ Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung FMSP, Eigentümer des Château de la Grande Riedera, die als gemeinnützige Stiftung anerkannt und als solche von den Steuern befreit ist.

Schlussbestimmungen

Art. 20

¹ Die vorliegenden Statuten wurden am Donnerstag, den 9. Juni 2016 anlässlich der Generalversammlung geändert und genehmigt. Sie ersetzen die, anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2015 verabschiedeten Statuten.

² Sie werden von dem Präsident und dem Sekretär unterzeichnet.

³ Diese Statuten treten unmittelbar zum Zeitpunkt ihrer oben genannten Verabschiedung in Kraft.

Château de la Grande Riedera, Essert - Le Mouret, Donnerstag, den 9. Juni 2016

Nicolas Lauper
Präsident

Bernard Kolly
Sekretär